



2K TRAINING®

Vereinsordnung des 2K Training e.V.

Konstanz, den 22. Dezember 2020

Vereinsordnung des 2K Training e.V.

| | |
|---|---|
| A. Allgemeines | 1 |
| §1 Allgemeine Bestimmungen..... | 1 |
| §2 Grundsätze | 1 |
| §3 Gültigkeit, Lücken und Auslegung | 1 |
| §4 Inkrafttreten | 1 |
| B. Geschäftsordnung | 2 |
| § 1 Aufgaben des Vorstands..... | 2 |
| § 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder..... | 2 |
| § 3 Vertretung | 3 |
| § 4 Vorstandsbeschlüsse..... | 3 |
| § 5 Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen | 3 |
| C. Finanz- und Beitragsordnung..... | 4 |
| § 1 Vereinskonto..... | 4 |
| § 2 Mitgliedsbeiträge | 4 |
| § 3 Vereinsengagement | 4 |
| § 4 Gebühren..... | 4 |
| § 5 Auslagenersatz | 4 |
| D. Ehrungsordnung..... | 5 |
| § 1 Arten der Ehrung..... | 5 |
| § 2 Ehrennadel | 5 |
| § 3 Vereinsnadel | 5 |
| § 4 Vereinstrophäe | 5 |
| § 5 Ehrenmitgliedschaft | 5 |
| E. Datenschutzordnung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung | 6 |
| §1 Allgemeines..... | 6 |
| §2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder | 6 |
| §3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit..... | 6 |
| §4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein | 7 |
| §5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen | 7 |
| §6 Kommunikation per E-Mail..... | 7 |
| §7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit | 7 |
| §8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten | 7 |
| §9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung..... | 8 |

A. Allgemeines

§1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Vereinsordnung hat Gültigkeit für alle Vereinsmitglieder. Der Verein kann durch Beschluss eine Vereinsordnung erlassen und ändern mit dem Ziel, Regelungen für die innere Ordnung des Vereins zu treffen, die nicht bereits in der Vereinssatzung zu finden sind. Die Vereinsordnung darf der jeweils gültigen Vereinssatzung nicht widersprechen und dient als zusätzliches Instrument für den Vereinsvorstand und die verschiedenen Ebenen innerhalb des Vereins. Um innerhalb des Vereines Ordnungsabläufe sowie ein kameradschaftliches Miteinander zu gewährleisten, aber auch um ein geordnetes Verhältnis innerhalb des Vereins zu wahren und die Zahlungen der Mitgliedbeiträge zu regeln, wird gemäß §21 der Vereinssatzung des 2K Training e.V. (2K Training) folgende Vereinsordnung erlassen:

§2 Grundsätze

1. Die Vereinsführung obliegt dem Vereinsvorstand.
2. Die Vereinsordnung wird regelmäßig ergänzt und gepflegt, Änderungen und Ergänzungen sind jedoch spätestens nach Ablauf einer Amtsperiode einzupflegen, mit Neuwahl des Vorstandes und der Organisatoren und Beauftragten.
3. Die Vereinsordnung kann zwischenzeitlich geändert und ergänzt werden:

Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes

Durch begründete Anträge der Vereinsmitglieder

- a. Änderung und Ergänzungen der Vereinsordnung erfolgen nach einem einfachen Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes.

§ 3 Gültigkeit, Lücken und Auslegung

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Ordnungen ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts nicht berührt.
2. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vereinszwecks nicht wegfallen können, ist diese Ordnung so auszulegen, dass der Vereinszweck dennoch erreicht wird.
3. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der Ordnungen ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Ordnungen treten mit Beschluss des Vorstands vom 22.12.2020 in Kraft. Alle undatierten und alle bisherigen Ordnungen verlieren von diesem Tag an ihre Gültigkeit.
2. Die Vereinsordnung ist in der jeweils aktuell gültigen Fassung in den Vereinsräumen (Dojo) zu veröffentlichen.

B. Geschäftsordnung (GO)

§ 1 Aufgaben des Vorstands:

Die grundlegenden Aufgaben des Vorstands regelt § 14 der Satzung. Darüber hinaus gibt sich der Vorstand folgende Aufgaben:

- Er entscheidet über alle Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Satzung festgeschriebenen Ziele und Aufgaben erforderlich sind.
- Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Bereich in hohem Maße selbstverantwortlich.

§ 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der **Vereinspräsident (Präsident)** ist zuständig für die Vereinsführung allgemein. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft den Vorstand ein, so oft die Lage es erfordert. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen. Insbesondere ist er für die Gesamtentwicklung des Vereins verantwortlich. Des Weiteren führt er die Mitgliederkartei und macht die erforderlichen Meldungen an das Vereinsregister.
2. Der **Vereinsvizepräsidenten** vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit in internen Angelegenheiten. Weiterhin wacht er über die Vertrauenspersonen des Vereins und hält mit Ihnen Rücksprache. Schließlich obliegt ihm die Aufgabe der Ehrungen an auszuzeichnende Mitglieder.
3. Der **Schatzmeister** ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Transaktionen und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen gegen Quittungen in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter leisten. Er ist verpflichtet, dem Vereinspräsidenten Einsicht in die Bücher zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Ebenfalls macht er die erforderlichen Meldungen an das Finanzamt.
4. Der **Jugendreferent** koordiniert die Arbeit der Vereinsjugend und informiert die Mitgliederversammlung über deren Aktivitäten.
5. Dem **Schriftführer** obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend, so wird ein Schriftführer aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Der **Beisitzer** kontrolliert die Arbeit des gesamten Vorstandes. Er hat das Recht den Vorstandssitzungen beizuwohnen, er kann während dessen Vorschläge einbringen, hat aber kein Wahlrecht während der Vorstandsverhandlung. Gleiches gilt für die Sitzungen von der Vereinsjugend. Schließlich hat er Einsicht auf alle vereinsinternen Protokolle und Schriftstücke des Schriftführers.
7. Verantwortungen der Vorstandsmitglieder für weitere Aufgabenbereiche, die zur Gewährleistung des Vereinszwecks erfüllt werden müssen, sind unter §2 Nr.8 GO aufgeführt.

8. Zuständigkeiten der Vorstands- und sonstigen Mitglieder:

Unter Berücksichtigung der aktuellen personellen Zusammensetzung des Vorstands werden folgende Aufgabenbereiche in die Verantwortung der nachstehend genannten Vorstands- bzw. sonstigen Mitglieder gegeben:

Aufgabengebiete:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Vertrauenspersonen: | Mirjam Skandrani & Soufiane Ouechtati |
| b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Internet: | Taoufik M. Skandrani |
| c) IT-Betreuung: | Mohamed Aymane Zizi |

§ 3 Vertretung

Falls ein Vorstandsmitglied längere Zeit verhindert ist, wird es folgendermaßen vertreten:

- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten sich gegenseitig.
- Der Schriftführer und der Beisitzer vertreten sich gegenseitig.

Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass bei Ausfall eines eingesetzten Mitarbeiters gemäß §2 Nr.8 GO die Arbeit innerhalb des entsprechenden Bereiches weitergehen kann.

§ 4 Vorstandsbeschlüsse

1. Es sollten jährlich mindestens 4 Vorstandssitzungen abgehalten werden.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich anlässlich der Vorstandssitzungen gefasst. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse auch zwischen Vorstandssitzungen per telefonischer, postalischer, Videokonferenzen via Chatprogramme oder E-Mail-Abstimmung erfolgen.
3. Dauergültige Vorstandsbeschlüsse:
 1. Die Farben von 2K Training sind rot (Color Hex: #0085C3) und blau (Color Hex: #0085C3).
 2. Logo: Die auf dem Deckblatt dieses Dokumentes verwendete Grafik ist das Emblem von 2K Training.
 3. Stempel: Die auf dem Dokumentenkopfes verwendete Grafik ist der Stempel von 2K Training.
 4. Vereinsmaskottchen von 2K Training ist ein Drache, den man sowohl auf der Homepage als im Dojo wiederfinden kann
 5. Der Schriftzug „2K Training“ ist optional – vorzugsweise in der Schriftart Aeonis™ LT Pro; **2K** in Aeonis™ Black Extended Italic und **TRAINING** in Aeonis™ Heavy Extended Italic.
 6. Mitgliedsausweise: Jedes Mitglied erhält einen kostenlosen Ausweis, der bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden muss. Für den Verlust eines Ausweises wird gegen eine Gebühr in Höhe von 10 € ein neuer Ausweis erstattet.
4. Vorübergehende Vorstandsbeschlüsse:

Momentan vorübergehende Beschlüsse: keine

§ 5 Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen.

1. Momentan eingesetzte Ausschüsse: keine

C. Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

§ 1 Vereinskonto

1. Ein Vereinskonto mit Vollmachten für den Präsidenten und den Schatzmeister ist am Wohnort des Geschäftsführers einzurichten.
2. Jeder ist alleinig zeichnungsberechtigt. Der Stellvertreter des Schatzmeisters ist nur bei dessen Verhinderung zeichnungsberechtigt. Der Präsident darf alleinig nur auf Vorstandsbeschluss über das Konto verfügen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 9 der Satzung wurde folgende Staffelung der Mitgliedsbeiträge festgesetzt:

- Personen ab 18 Jahren (ordentliches Mitglied): 45 Euro pro Monat
- Ermäßigter Beitrag (ordentliches Mitglied): 25 Euro pro Monat
(Schüler, Azubis, Studenten und Eltern, deren Kinder Mitglieder sind ermäßigt)
- Mitglieder auf Zeit durch 10er Karte: 120 Euro je Halbjahr
- Spezialtarife für Familien ohne staatlicher Unterstützung
 - Drittes Kind einer Familie 10 Euro pro Monat
 - Ab dem vierten Kind einer Familie ist die Mitgliedschaft kostenfrei.
- Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- Zudem wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 40 € erhoben.

§ 3 Vereinsengagement

Jedes ordentliche Mitglied muss sich mindestens fünf Stunden im Jahr im Vereinsleben engagieren. Andernfalls entrichtet er oder sein Vertreter 25 € bzw. 5€ pro Stunde an die Vereinskasse, damit sein Ausfall kompensiert werden kann.

§ 4 Gebühren

Der Verein kann zweckbestimmte Gebühren erheben.

§ 5 Auslagenersatz

1. Nach vorheriger Absprache können jedem notwendige Kosten erstattet werden. Die Kosten müssen einzeln aufgeschlüsselt sein und an den Schatzmeister und/oder Präsidenten als Erstattungsantrag eingereicht werden.
2. Diverse Veranstaltungen (z.B. Turniere, Prüfungen oder Lehrgänge) sowie deren Spesen können nach vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister und/oder Präsidenten ganz oder teilweise erstattet werden.
3. Projektbezogene Aufwendungen (Gebühren und Kopierkosten) können nach vorheriger Genehmigung der Kostenschätzung durch den Schatzmeister und/oder Präsidenten erstattet werden. Der Vorstand kann die vorübergehende Herabsetzung der Betragsgrenzen oder die Aussetzung dieser Regelung beschließen, wenn es die wirtschaftliche Situation des Vereines gebietet.
4. Weitere Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

D. Ehrungsordnung (EO)

§ 1 Arten der Ehrung

Die Ehrungsordnung regelt die Verleihung von Erinnerungszeichen und anderen Auszeichnungen, die vom Stellvertreter des Präsidenten an die Mitglieder überreicht wird.

Zurzeit sind folgende Ehrungen möglich:

- Ehrennadel
- Vereinsnadel
- Vereinstrophäe
- Ehrenmitgliedschaft (§6 Abs.5 der Satzung)
- Bei allen Ehrungen ist dem Ausgezeichneten eine Urkunde auszuhändigen.

§ 2 Ehrennadel

- Sie kann an jede Person nur ein einziges Mal vergeben werden.
- Der Vorstand oder ein ausgewähltes Gremium bestimmt den Träger der Ehrennadel.
- Pro Geschäftsjahr wird sie einmal vergeben.

§ 3 Vereinsnadel

Für langjährige Mitgliedschaft werden die Mitglieder mit Vereinsnadeln ausgezeichnet:

- Bronze für 10-jährige aktive Mitgliedschaft
- Silber für 20-jährige aktive Mitgliedschaft
- Gold für 30-jährige aktive Mitgliedschaft

§ 4 Vereinstrophäe

Für außergewöhnliche Erfolge werden Mitglieder mit Vereinstrophäen ausgezeichnet:

- Gewinnt ein Mitglied einen Titel auf Bundesebene, erhält er eine Vereinsmedaille.
- Gewinnt ein Mitglied einen Titel auf Bundesebene, erhält er eine Vereinstrophäe.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können verdienstvolle Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern nominieren, die vom Stellvertreter des Präsidenten geehrt werden.

E. Datenschutzordnung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSO)

2K Training verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Höhe des Mitgliedsbeitrages, Bankverbindung, Beruf, ggf. die Namen/ Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, ggf. Funktion im Verein, ggf. Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, Datum des Vereinsbeitritts.
2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Fachsport- und Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen bei den Verbänden beantragen und an solchen teilnehmen.

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Name der Teilnehmer, Veranstaltung, Gewichts- und Wettkampfklassen, Ergebnisse, Fotos, Videos, Sprachaufnahmen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetpräsenz des Vereins werden die Daten der Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter und ggf. weiteren Vereinsmitgliedern mit

Fotoaufnahme, Vornamen, Nachnamen, Funktion, ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Präsidenten zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

3. Daten bzw. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Trainern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
4. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
5. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu versenden.

§7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet dürfen ausschließlich durch den Präsidenten und zugewiesene Administratoren vorgenommen werden.

2. Abteilungen und Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte in den sozialen Medien der ausdrücklichen Genehmigung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen und Gruppen einen Verantwortlichen zu benennen, denen gegenüber der Medienbeauftragte weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Medienbeauftragten, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist strengstens untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können mit Sanktionsmitteln geahndet werden. Diese werden vom Vorstand im Einzelfall beschlossen.



Kontaktinformationen

2K Training e.V.
Reichenaustraße 81c
D – 78467 Konstanz
07531 – 380 4568

info@2k.training

<https://www.2k.training>

<https://www.facebook.com/2k.training.kampfkunst/>